

sich eine Verschiedenheit der Ansichten beider Kammern über die Behandlungsweise dieses Gegenstandes und das verschieden beobachtete Verfahren darin nicht wahrnehmen ließ.

So überkam der jetzige Landtag diese Angelegenheit. Das betreffende, abermals an die erste Kammer gelangte, und jene zwei Gegenstände, Landtagsordnung und Remuneration der Präsidenten, wiederum umfassende Decret vom 20. November dieses Jahres eröffnete den Ständen, wie nach dem hierüber bei den früheren Versammlungen erlangten Einverständnis der unterm 27. Januar 1833 vorgelegte Entwurf zur Landtagsordnung unter den bereits genehmigten oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen auch bei jetzigem Landtage wiederum zur Richtschnur zu dienen habe, und wie man die Absicht habe, den beiden Präsidenten auch für diesen Landtag dieselbe Entschädigung, wie früher, zu gewähren (Abth. I. Bd. I. S. 339).

Die erste Kammer beantwortete die bei dem Registranden-vortrage in der Sitzung vom 21. November 1842 durch das Präsidium an sie gestellte Frage, ob sie gemeint sei, den im Jahre 1833 an sie gelangten Entwurf zur Landtagsordnung auch bei gegenwärtigem Landtage wieder provisorisch zur Richtschnur zu nehmen, einhellig mit Ja; und gab, anscheinend in consequenter Verfolgung ihrer früher gehegten Ansicht, daß, wenn überhaupt der zweite die Entschädigung der Präsidenten betreffende Punkt diesmal, wo von einer Umwandlung des Münzfußes in dem Decrete nicht weiter die Rede war, als Bewilligungsgegenstand noch einer besondern Zustimmung bedürfe, es verfassungsmäßig Sache der zweiten Kammer sei, sich zuerst darüber auszusprechen, das Decret ohne Weiteres an die zweite Kammer ab.

Hier aber stieß diese Angelegenheit schon deshalb auf größere Schwierigkeiten, als früher, weil man sich immittelst bei Gelegenheit der Frage, ob man eine Adresse als Antwort auf die Thronrede eingeben wolle und eingeben dürfe, gegen die mit einer Adresse wirklich oder nur vermeintlich, direct oder indirect unvereinbaren Paragraphen der provisorischen Landtagsordnung erklärt hat.

Die erste Deputation der zweiten Kammer stimmte daher in Gemäßheit der von ihrer Kammer bei jener Gelegenheit gefaßten Beschlüsse in ihrem Berichte dafür, daß

1) die provisorische Landtagsordnung nunmehr ihrem wesentlichen Inhalte nach in Berathung gezogen und so einer definitiven Verabschiedung entgegengeführt werde, daß man jedoch den Entwurf mit den bereits früher beschlossenen Modificationen auch auf dem gegenwärtigen Landtage, so lange die definitive Verabschiedung der Landtagsordnung nicht erfolgt, wiederum zur Richtschnur nehme, hiebei jedoch den §§. 37, 116, 120, 122, 123, 124, 132, 133, 144 und 151, insoweit diese gegen die von der Kammer beschlossene Adresse auf die Thronrede mit Recht oder Unrecht angezogen werden könnten, die Genehmigung versage.

Daß

2) jedenfalls aus §. 37 die Worte

„zum Schlusse erwiedert der Präsident der ersten Kammer die königlichen Eröffnungen durch eine Gegenrede“,

und aus §. 151 die Schlussworte:

„welcher hierauf selbige im Namen der Stände durch eine Gegenrede erwiedert“,

gänzlich in Wegfall kommen müßten.

Daß

3) sie, die erste Deputation, die Landtagsordnung nunmehr ihrem wesentlichen Inhalte nach in Berathung ziehe, und nach deren Beendigung behufs der definitiven Annahme noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags besondern Bericht erstatte,

daß

4) die monatliche Entschädigung von 300 Thlr. für einen jeden der Präsidenten während der ganzen Dauer des Landtags in Gemäßheit des zeitherigen Gebrauchs und aus Gründen der Billigkeit genehmigt werde (ein Gutachten, bei welchem auch die zweite Deputation mit concurrirt hatte).

Die zweite Kammer genehmigte diese Vorschläge und modificirte nur den ersten insoweit, als sie

a) statt der Worte:

„hierbei jedoch ——— Genehmigung versage“

eine bereits in dem Deputationsbericht als Vorschlag des Regierungscommissars niedergelegte allgemeinere Fassung des Inhalts wählte:

„jedoch mit der Erklärung, daß dadurch die Principfrage in Bezug auf die von der Kammer beschlossene Adresse in keiner Weise präjudicirt werde“,

b) vor dem Worte „Modificationen“ noch einschaltete

„und mit den auf diesem Landtage noch zu beschließenden“

um sich nämlich die Annahme eines im Laufe der Berathung von einem Abgeordneten ausgegangenen Antrags offen zu behalten.

Dieser Antrag, dahin gerichtet, es möge die erste Deputation beauftragt werden, über §. 90 und 129 der provisorischen Landtagsordnung, nämlich über die Frage: wenn die definitive Abstimmung über eine Gesetzesvorlage eintreten solle? und zweitens: kann, wenn eine Majorität von zwei Drittheilen der Kammermitglieder gegen den Gesetzesentwurf sich erklärt und ihn ablehnt, dennoch ein Vereinigungsverfahren mit der ersten Kammer stattfinden? Bericht zu erstatten, noch ehe man sich mit der Berichterstattung über die Landtagsordnung im Allgemeinen beschäftige, fand dann auch nachträglich Genehmigung, und so wurde schließlich das Decret mit den dabei beschlossenen Modificationen und Vorbehalten beim Namensaufrufe von sämtlichen Mitgliedern angenommen.

So gelangte diese Angelegenheit an die erste Kammer zurück, und durch deren Beschluß an die unterzeichnete Deputation, die nach erfolgter Zuziehung eines königl. Commissars ihr Gutachten, das sie nach dem Vorgange des Decrets in zwei Theile spaltet, in Folgendem eröffnet.

A.

Die Entschädigung der beiden Präsidenten für den Repräsentationsaufwand betreffend.

Schien man sich anfänglich bei den Ständen darüber nicht klar gewesen zu sein, ob diese Frage einen Bewilligungsgegenstand umfasse, und insofern einer ständischen Erklärung bedürfe, so hat man doch während der letzteren Landtage sich für deren Bejahung entschieden. Wenigstens wurde dies auf dem Landtage 1837 von der zweiten und auf dem 1838 auch von der ersten Kammer mit ausdrücklichen Worten erklärt und durch Beschluß festgestellt, ohne daß sich die Regierung dagegen bestimmt aussprach. Hiermit steht denn auch der Beschluß der ersten Kam-